

ORIGINAL

A N T R A G

No. ... 280/A
Prä.: 29. JAN. 1992

der Abgeordneten Schmidtmeier, Dr. Lukesch, Kiermaier, Ingrid Tichy-Schreder und Genossen:

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBI. Nr. 599, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Durch Kollektivvertrag kann für das Gastgewerbe abweichend von Abs. 3 die Beschäftigung Jugendlicher an aufeinanderfolgenden Sonntagen innerhalb eines vom Kollektivvertrag festzulegenden Zeitraumes von höchstens 23 Wochen pro Kalenderjahr zugelassen werden. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen die Jugendlichen jedoch höchstens an 23 Sonntagen beschäftigt werden. In diese Zahl ist die Hälfte der Sonntage einzurechnen, die in die Zeit des Besuchs einer Lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule fallen."

2. § 19 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Jugendliche, die gem. § 18 Abs. 2 an Sonntagen beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene 43-stündige Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Arbeitswoche.

(3) Jugendliche im Gastgewerbe haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei zusammen-

hängenden Kalendertagen. Dies gilt nicht, wenn eine Wochenfreizeit gemäß Abs. 1 eingehalten wird und in die folgende Arbeitswoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird."

3. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

"Anzeigepflicht

§ 27a (1) Der Dienstgeber hat die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen gem. § 18 Abs. 3a dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu enthalten:

1. Den Zeitraum, für den die Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen vorgesehen ist sowie jenen Zeitraum, in dem die Jugendlichen an Sonntagen und an betrieblichen Sperrtagen im Sinne des § 19 Abs. 3 nicht beschäftigt werden,
2. Zeiten des Besuches einer Lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule, soweit diese in den Zeitraum gem. § 18 Abs. 3a fallen,
3. Familien- und Vornamen der Jugendlichen sowie das Geburtsdatum.

(2) Die Anzeige gem. Abs. 1 hat spätestens 2 Wochen vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher gem. § 18 Abs. 3a zu erfolgen.

(3) Das Arbeitsinspektorat hat Anzeigen gemäß Abs. 1 auf Verlangen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugänglich zu machen."

- 3 -

4. Der bisherige Text des § 34 erhält die Bezeichnung "(1)". Dem § 34 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die §§ 18 Abs. 3a, 19 Abs. 2 und 3 sowie § 27a, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXXXX, treten mit 1. Mai 1992 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeines:

Von Arbeitgeberseite wird seit längerem eine Flexibilisierung des Sonntagsarbeitsverbotes für Jugendlichen im Gastgewerbe angestrebt. Für Zeiten der Hochsaison bzw. der Arbeitsspitzen soll die Beschäftigung von Jugendlichen an jedem Sonntag zulässig sein.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Anliegen Rechnung. Die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen soll zulässig sein, wenn

1. der Kollektivvertrag dies zuläßt,
2. die 5-Tage-Woche eingehalten wird,
3. ein Ausgleich durch freie Sonntage außerhalb der vom Kollektivvertrag festgesetzten Zeiträume erfolgt (sodaß, wenn aufgrund kollektivvertraglicher Zulassung während insgesamt 23 Wochen an jedem Sonntag gearbeitet wurde, für die anderen Zeiträume innerhalb des Kalenderjahres eine Sonntagsarbeit für Jugendliche nicht mehr erlaubt ist).

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 3a):

Gemäß § 18 Abs. 3 muß bei Beschäftigung von Jugendlichen im Gastgewerbe jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben. § 18 Abs. 3a des Entwurfes sieht nunmehr vor, daß der Kollektivvertrag für den Bereich des Gastgewerbes davon Ausnahmen zulassen kann. Es bleibt dem Kollektivvertrag überlassen, den Zeitraum, für den diese abweichende Regelung gilt, festzusetzen, doch darf - schon wegen des notwendigen Ausgleiches - dieser Zeitraum pro Kalenderjahr nur 6 Monate betragen. Der Zeitraum von 6 Monaten muß jedoch nicht durchgehend sein. Der Kollektivvertrag ist vielmehr frei, beliebige Zeitblöcke für die durchgehende

- 5 -

Sonntagsarbeit festzusetzen, wobei nur das Höchstausmaß zu beachten ist.

Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung ermöglicht keine Reduzierung der den Jugendlichen zustehenden freien Sonntage, sondern bewirkt nur eine Verschiebung. Insgesamt muß weiterhin die Hälfte der Sonntage arbeitsfrei bleiben. Da auch die Sonntage abzuziehen sind, die in den gesetzlichen Mindesturlaub (fünf Wochen) fallen, dürfen die Jugendlichen in den Fällen des Abs. 3a innerhalb eines Kalenderjahre höchstens an 23 Sonntagen beschäftigt werden. Weiters sind die Hälfte der Sonntage einzurechnen, die in die Zeit des Besuchs einer lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule fallen.

Will der Dienstgeber aufgrund einer kollektivvertraglichen Zulassung gem. Abs. 3a Jugendliche an aufeinanderfolgenden Sonntagen beschäftigen, so muß er diese Sonntage ebenso wie die dafür als Ausgleich zustehenden zusätzlichen freien Sonntage im vorhinein festlegen. Der Dienstgeber muß eine entsprechende Anzeige an die Arbeitsinspektion erstatten (§ 27a).

Über die Beschäftigung von Jugendlichen an Sonntagen sind gem. § 26 Abs. 1 Z 5 Aufzeichnungen zu führen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 2 und 3):

Zu Abs. 2: Der erste Satz des § 19 Abs. 2 hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Vereinzelt wurde die - rechtlich nicht haltbare - Auslegung vertreten, daß § 19 Abs. 1 generell im Gastgewerbe nicht gilt. Durch die im Entwurf vorgesehene neue Formulierung des ersten Satzes soll eine Klarstellung erfolgen.

Zu Abs. 3: Im Hinblick auf das Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Jugendlichen, ihre familiären und sozialen Kontakte sowie ihre körperliche und geistige Entwicklung sind arbeitsfreie Wochenenden besonders wichtig. Eine entsprechende Freizeit während der Arbeitswoche mag zwar in arbeitsmedizinischer Hinsicht gleichzuhalten sein, kann aber aus sozialpolitischen und gesellschaftspolitischen Erwägungen nicht für gleich günstig gehalten werden wie eine entsprechende Freizeit am Wochenende.

Im Interesse der Betriebe wird nunmehr für Jugendliche im Gastgewerbe unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Wochenenden erlaubt (Z 1). Als gewisser Ausgleich für diese Verschlechterung wird die Wochenfreizeit auf 48 Stunden erhöht und vorgesehen, daß den Jugendlichen im Gastgewerbe bei Sonntagsarbeit zwei zusammenhängende freie Tage während der Arbeitswoche zu gewähren sind (5-Tage-Woche).

Die arbeitsfreien Tage müssen aus den Aufzeichnungen gem. § 26 Abs. 1 Z 5 hervorgehen.

Eine Ausnahme von dem Anspruch auf eine ununterbrochene 48-stündige Wochenfreizeit wird für jene Fälle vorgesehen, in denen der Sonntag arbeitsfrei bleibt und in der folgenden Woche ein betrieblicher Sperrtag besteht. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine 43-stündige Freizeit und den Sperrtag. An diesen Tagen darf der Jugendliche mit keinerlei Arbeiten beschäftigt werden. Wenn am Sperrtag die Berufsschule besucht wird, besteht Anspruch auf eine ununterbrochene Wochenruhe von 48 Stunden, da die Zeit des Berufsschulbesuchs in die Arbeitszeit einzurechnen ist.

Zu Z 3 (§ 27a):

Die für Fälle des § 18 Abs. 3a vorgesehene Meldepflicht soll eine wirksame Kontrolle durch die Arbeitsinspektion ermöglichen.

Die Anzeige hat jene Zeiträume zu bezeichnen, für die die durchgehende Sonntagsarbeit vorgesehen ist sowie jene Zeiträume, während deren Sonntagsarbeit überhaupt nicht geleistet werden darf. Weiters sind betriebliche Sperrtage im Sinne des § 19 Abs. 3 zu melden.

Die Übermittlung von Abschriften an die Interessenvertretungen hat durch die Arbeitsinspektion auf Antrag zu erfolgen. Zuständige gesetzliche Interessenvertretungen sind die Arbeiterkammern und die Handelskammern.